

Verkündet
am 10. Januar 1963
Woitschek, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma B[REDACTED]- und A[REDACTED]gesellschaft mbH., vertreten
durch den Geschäftsführer Dr. Josef P[REDACTED] in W[REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Architekten Fred M[REDACTED], M[REDACTED], M[REDACTED]
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das den Par-
teien am 6. Juni 1961 an Verkündungs Statt zugestell-
te Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in München wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat für die Beklagte im Februar und März 1955 einen Aufschließungs- und Bebauungsplan zur Errichtung von Wohnblöcken an der P- E-Straße in M entworfen. Die Planung umfaßte Vorentwurf, Entwurf und Eingabepläne (Planung I).

Danach verhandelte die Beklagte mit der Firma M über die Finanzierung eines Bauvorhabens, durch das Wohnungen für deren Angestellte geschaffen werden sollten. Die Wünsche der Firma M machten eine andere Planung erforderlich. Der Kläger fertigte deshalb im Mai und Juni 1955 neue Pläne an (Planung II).

Im August 1955 erklärte die Firma M, sie sei an dem Bauvorhaben nicht mehr interessiert; dieses ist nicht durchgeführt worden.

Der Kläger hat von der Beklagten als Honorar für seine Arbeiten insgesamt 20.474,40 DM nebst Zinsen verlangt, nämlich 3.000 DM für die Planung I, 14.474,40 DM für die Planung II und 3.000 DM für Zeitverlust durch Besprechungen.

Die Beklagte hat bestritten, den Kläger mit der Anfertigung der Pläne beauftragt zu haben. Nach ihrer Darstellung hat der Kläger die Pläne hergestellt, um später den Architektenauftrag zu erhalten. Sie hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die für die Planungen I und II verlang-

- 3 -

ten Honorare von insgesamt 17.474,40 DM nebst Zinsen zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit Ihrer Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Am 17. Dezember 1954 haben, so stellt das Berufungsgericht fest, der Ingenieur S., der Architekt R., Dr. Josef F. und Magdalena N. die beklagte Gesellschaft gegründet. Das Stammkapital war auf 20.000 DM festgelegt. Die Beklagte sollte mit Hilfe von Bankkrediten und privaten Baukostenzuschüssen Wohnblöcke errichten. Zunächst war dafür der Erwerb eines an der P.-E.-Straße gelegenen Grundstücks ins Auge gefaßt. Der Kläger wurde auf Grund eines mündlich erteilten Auftrags als planender und mitarbeitender Architekt eingesetzt. Seine Beteiligung als stiller Gesellschafter mit 5.000 DM Betriebseinlage war vorgesehen.

Der schriftlichen Vereinbarung der Geschäftsführer S. und R. mit dem Kläger vom 18. Januar 1955 entnimmt das Berufungsgericht, daß der Kläger alsbald Pläne entwerfen sollte, aus denen Bauunternehmer und Mietinteressenten den Umfang des Bauvorhabens sowie Lage, Größe und Art der einzelnen Wohnungen ersehen konnten. Eine bloße Skizze oder eine Lageplan hätten, so führt das Berufungsgericht aus, für den vorgesehenen Zweck



4f
nicht genügt; vielmehr seien ausgearbeitete Entwürfe erforderlich gewesen. Diese habe die Beklagte auch für den Finanzierungsplan und die Rentabilitätsberechnung als Voraussetzung des von ihr erstrebten Bankkredits benötigt. Das Berufungsgericht stellt ferner - den Zeugen F. und Horst M. folgend - fest, daß die Geschäftsführer der Beklagten den Kläger nicht nur mit dem Entwurf der Pläne beauftragt, sondern ihn auch ständig gedrängt haben, diese fertigzustellen, ferner daß sie bei mehreren Besprechungen mit Interessenten diese Pläne als Unterlagen verwendet haben.

Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß der Kläger für die Planung I gemäß § 19 Abs. 1 a-c GOA 40 % von 32.556 DM zu beanspruchen habe. Da der Kläger hierfür nur 3.000 DM verlangt, hat es ihm diesen Betrag zugesprochen. Für die Planung II hat es ihm 40 % (§ 19 Abs. 1 a-c GOA) von 36.186 DM, nämlich die vom Kläger in Rechnung gestellten 14.474,40 DM zuerkannt.

II.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger ein Architektenauftrag erteilt worden ist, will die Revision letztlich nicht in Abrede stellen. Streitig ist lediglich, ob dadurch die beklagte Gesellschaft verpflichtet worden ist und welchen Umfang der Auftrag hatte. Außerdem greift die Revision die Brauchbarkeit der Pläne an.

1. Sie rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der von ihm auf den 18. Januar 1955 datierte Vertragsschluß vor der Eintragung der beklagten Gesellschaft ins Handelsregister am 12. März 1955 liege und

daß infolgedessen die Geschäftsführer S [REDACTED] und R [REDACTED] nach § 12 GmbHG die Beklagte nicht hätten verpflichten können.

Diese Küge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht sagt nicht, daß der Architektenvertrag am 18. Januar 1955 geschlossen worden sei. Aus der schriftlichen Vereinbarung vom 18. Januar 1955 entnimmt es vielmehr den Umfang des dem Kläger erteilten Auftrags. Ohne einen Zeitpunkt anzugeben, stellt es fest, daß der Auftrag mündlich erteilt worden ist (BU S 7).

Sollte dies vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschehen sein, so würde dadurch die Haftung der Beklagten nicht berührt. Der Kläger hat zwar die Arbeiten für die Planung I im März 1955 abgeschlossen. Er hat jedoch nach seiner unwidersprochen gebliebenen Behauptung im Schriftsatz vom 15. Januar 1958 (S. 2) und in der Berufungsbegründung (S. 2) die Pläne am 6. April 1955, also nachdem die Gesellschaft eingetragen war, deren Geschäftsführern S [REDACTED] und R [REDACTED] übersandt. Die Beklagte hat in der Folgezeit die Pläne verwertet. Sie hat außerdem die Anpassung der ersten Pläne an die Bedürfnisse der Firma M [REDACTED] (Planung II) verlangt. Damit ist sie in die bestehenden Rechtsbeziehungen eingetreten.

2. Die Revision beanstandet weiter, das Berufungsgericht habe den Inhalt des genannten Architektenvertrags nicht geklärt. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen nicht die Folgerung, daß der Kläger nach dem Vertrag die von ihm berechneten Gebühren zu beanspruchen habe.

Auch diese Rüge erweist sich als unbegründet.

a) Die Revision meint, unter den gegebenen Verhältnissen sei schon die Erstellung eines Vorentwurfs (§ 19 Abs. 1a GOA) nicht sinnvoll gewesen. Jedenfalls aber sei es "regelmäßig unsinnig und unvertretbar", einen Architekten mit der Fertigung des Entwurfs und der Bauvorlagen (§ 19 Abs. 1b u. c GOA) zu beauftragen, wenn, wie hier, der Auftraggeber noch nicht einmal das in Aussicht genommene Baugelände erworben habe.

Diese Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht beachtet. Es stellt dennoch fest, daß die Beklagte die Pläne verlangt hat, um mit deren Hilfe das erforderliche Geld beschaffen zu können, mit dem sie die Grundstücke erwerben und baureif machen wollte (BU S 7 und 13). Hierfür und ebenso für den Finanzierungsplan sowie die Rentabilitätsberechnung hätten ausgearbeitete Entwürfe vorliegen müssen.

b) Die Anfertigung eines Vorentwurfs im Sinne des § 19 Abs. 1a GOA wäre diesen Wünschen der Beklagten nicht gerecht geworden. Er soll die Entschließung des Bauherrn und eine vorläufige Stellungnahme der Baubehörde zur Genehmigungsfähigkeit ermöglichen. Darum, zumindest darum allein, ging es der Beklagten aber nicht.

c) Die Ansicht des Berufungsgerichts, schon aus der Vereinbarung vom 18. Januar 1955 ergebe sich, daß der Kläger Pläne anfertigen sollte, aus denen Bauunternehmer und Mietinteressenten den Umfang des Objekts sowie die Lage, Größe und Art der geplanten Wohnungen ersehen konnten, hält die Revision für unverständlich. Sie meint, an

Mietinteressenten sei erst wenige Wochen vor Fertigstellung eines Bauvorhabens zu denken; Bauunternehmern komme es nur auf die Leistungsbeschreibung an.

Damit verkennt die Revision den Sinn der Ausführungen im angefochtenen Urteil. Das Berufungsgericht hebt zunächst hervor, der Kläger habe gemäß der Vereinbarung vom 18. Januar 1955 helfen sollen, daß "mit der Vorlage klarer Unterlagen an Bau- und Ausbauunternehmer" herangetreten werden konnte. Hieraus folgert es, die vom Kläger herzustellenden Pläne hätten für Bauunternehmer und Mietinteressenten den Umfang des Objekts sowie die Lage, Größe und Art der einzelnen Wohnungen ansehen lassen sollen. In der Vereinbarung vom 18. Januar 1955 ist von Bauunternehmern und Mietinteressenten keine Rede. Er-sichtlich erwähnt das Berufungsgericht diese nur beispielsweise und erachtet die Pläne nach der Absicht der Beklagten für jede Art von Interessenten, auch oder sogar gerade für Finanzierungsträger, bestimmt, von denen die Revision spricht.

d) Daß der Kläger ausgearbeitete Entwürfe liefern sollte, entnimmt das Berufungsgericht aber nicht bloß der schriftlichen Vereinbarung vom 18. Januar 1955. Es stützt sich hierfür auch auf die Bekundung des Zeugen F., wonach solche Entwürfe ebenso für den Finanzierungsplan und die Rentabilitätsberechnung benötigt wurden, die ihrerseits wiederum Voraussetzung für den von der Beklagten erstrebten Bankkredit waren.

e) Schließlich hat die Beklagte die ausgearbeiteten Entwürfe nicht etwa als zu umfangreich oder nicht be-

stellt zurückgewiesen, sondern sie hat sie, so stellt das Berufungsgericht fest, als Unterlagen bei mehreren Besprechungen mit Interessenten verwendet. Daß dem Kläger den Umständen nach nur die Ausarbeitung eines Vorentwurfs übertragen sein könne und für einen darüber hinausgehenden Auftrag jeder Anhalt fehle, kann der Revision somit nicht zugestanden werden.

f) Aus den gleichen Gründen gebieten auch nicht die Vorschriften der §§ 133, 157, 242 BGB, den dem Kläger erteilten Auftrag dahin auszulegen, daß er nur einen Vorentwurf anfertigen sollte. Die Beklagte hat in den Vorinstanzen nicht etwa behauptet, sie habe den Entwurf und die Bauvorlagen (§ 19 Abs. 1 b u. c GOA) als überflüssig zurückgewiesen.

g) Daß der Entwurf und die Bauvorlagen hohe Kosten verursachen würden, wußten die sachverständigen Geschäftsführer der Beklagten so gut wie der Kläger. Es wäre deshalb, wenn ihnen daran gelegen war, deren Sache gewesen, den dem Kläger erteilten Auftrag auf die Erstellung eines Vorentwurfs zu beschränken.

3. Nach der Vereinbarung vom 18. Januar 1955 sollten Rechnungsbeträge mitarbeitender Gesellschafter in der Regel bis zum Eingang flüssiger Mittel aus dem Bearbeitungsobjekt gutgeschrieben und bankmäßig verzinst werden. Das Berufungsgericht hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß das Honorar des Klägers zunächst gestundet sein sollte. Es erachtet die vereinbarte Stundung jedoch für hinfällig, weil sich das Bauvorhaben zerschlagen habe. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß aus dem geplanten Bauvorhaben keine Geldbeträge eingegangen sind. Einmal

sollte die Stundungsabrede nur für Gesellschafter gelten. Daß sich der Kläger als stiller Gesellschafter beteiligen sollte, war zwar vorgesehen, doch ist es dazu nicht gekommen. Zudem ist es fraglich, ob diese Vereinbarung auch für stille Gesellschafter hätte gelten sollen. Davon abgesehen, ist aber auch die Auslegung des Berufungsgerichts, die vereinbarte Stundung sei außer Kraft getreten, weil sich das Bauvorhaben zerschlagen habe, rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Der Ansicht der Beklagten, die Arbeit des Klägers sei völlig unbrauchbar gewesen, ist das Berufungsgericht nicht gefolgt.

a) Die Revision meint hierzu, das Berufungsgericht hätte dem Umstand, daß das vorgesehene Gelände noch nicht baureif gewesen sei, mehr Bedeutung beimessen sollen. Der Kläger habe zunächst für die Baureife sorgen müssen und erst dann die Entwürfe herstellen dürfen. Er könne deshalb kein Honorar beanspruchen.

Das Berufungsgericht hält es für unbeachtlich, ob das vorgesehene Gelände baureif war. Darin liegt kein Rechtsfehler. Die sachkundigen Geschäftsführer der Beklagten wußten ebenso wie der Kläger, in welchem Umfang das vorgesehene Baugelände schon baureif war. Sie haben trotzdem den Kläger mit der Anfertigung der Entwürfe beauftragt. Die Pläne des Klägers waren nach Lage der Dinge nicht als endgültig gedacht, sondern sollten, wie bereits erwähnt, dazu dienen, überhaupt erst einmal das zum Erwerb der Grundstücke erforderliche Kapital zu beschaffen, darüberhinaus auch an dem Bauvorhaben interessierten Personen die gegebenen Möglichkeiten aufzuzeigen.

b) Deshalb konnte das Berufungsgericht es auch ohne Rechtsfehler als unwesentlich bezeichnen, daß die im Vergleich zum Gesamtgelände sehr kleine Parzelle Nr. 697 1/7 nicht in das bebauungsfähige Gelände fiel. Es stellt übrigens hierzu fest, daß der Kläger im Interesse der Beklagten die Änderung der Baulinie an dieser Stelle betrieb. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Pläne des Klägers deshalb nicht wertlos oder auch nur beschränkt verwendungsfähig waren, ist in Anbetracht des mit den Plänen verfolgten Zwecks nicht unmöglich.

Ob der Kläger bei Durchführung des Bauvorhabens, falls er die Änderung der Baulinie nicht erreicht hätte, verpflichtet gewesen wäre, die Baupläne der gegebenen Lage anzupassen, ist eine andere Frage. Auf sie kommt es hier nicht an.

III.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

Finke